

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin



II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1952

15. Stück

### Inhalt:

1. Beschluß der Landessynode betr. Sonntagsheiligung.
2. Verordnung über die Besetzung des Landeskirchenrats.
3. Grundstückserwerb.
4. Verordnung über Erziehungsbeihilfen.
5. Reisekostenverordnung.
6. Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes.
7. Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz.
8. Voranschlag 1952/53.
9. Nachrichten.

Das langjährige Mitglied des Landeskirchenrats der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

Stadtoberinspektor i. R.

## Hans Wulff

ist unerwartet früh von uns gegangen.

Bewegten Herzens grüßt unsere Landeskirche den Heimgegangenen in Dank und Treue über das Grab hinaus. Hans Wulff war dem Landeskirchenrat in seiner Mitarbeit ein verantwortungsfreudiger Verwaltungsbeamter. Den finanziellen Sorgen und Nöten, wie sie gerade die Jahre nach 1945 für unsere Landeskirche mit sich brachten, rückte er in unverwüßlichem Optimismus und als feiner Kenner der Materie zuleibe.

Wir verlieren in ihm einen Freund, der uns in seiner schlichten Frömmigkeit ein leuchtendes Vorbild war.

Unserem Hans Wulff lasse der Herr der Kirche leuchten Sein Licht. Er schenke ihm Seinen Frieden.

**Die Synode**

Dr. Waßmund

**Der Landeskirchenrat**

de Beer    Bake    Prühs    Kieckbusch

## 1. Beeinträchtigung der Sonntagsheiligung durch sportliche Veranstaltungen

Gesetzgebende Versammlung und Synode beschloffen einstimmig, folgende Eingabe an die Landesregierung und den Landtag zu senden:

„Die durch sportliche Veranstaltungen verursachte Beeinträchtigung der Sonntagsruhe ist in den letzten Jahren der ständige Diskussionsgegenstand zwischen Kirche und sporttreibender Jugend gewesen. Die Gesetzgebende Versammlung der Landeskirche Eutin kann sich den Argumenten der Sportler nicht verschließen, daß bei der derzeit bestehenden Ordnung und bei der Knappheit an Sportplätzen auch die Sonntag-Vormittage zur Abwicklung des umfangreichen Sportprogramms unerlässlich sind. Sie hält daher die gesetzliche Freistellung des Wochenendes für sportliche Zwecke und die Neuanlage von Sportplätzen für den geeigneten Weg, diese Schwierigkeiten zu überwinden und dem Sonntag wieder zu seinem ur-eigenen Recht zu verhelfen. Die Gesetzgebende Versammlung Eutin begrüßt daher den Appell der Schleswig-Holsteinischen Landes-synode an Landtag und Landesregierung, der in dieser Richtung liegt, und unterstützt ihn mit allem Nachdruck.“

Eutin, den 13. Oktober 1952.

Die Landes-synode

## 2. Verordnung über die Besetzung des Landeskirchenrats

Gemäß § 43 der Verfassung und mit Zustimmung des Synodalausschusses verordnet hierdurch der Landeskirchenrat, daß Steueramtmann a. D. **Prühs** als weiterer Stellvertreter des Oberamtsrichters **de Beer** in seiner Stellung als Mitglied des Landeskirchenrats bestellt wird.

Beide Stellvertreter des Oberamtsrichters **de Beer** — nämlich Ministerialrat a. D. **Bake** und Steueramtmann a. D. **Prühs** — werden dem Landeskirchenrat zur Hilfeleistung zugeordnet und ermächtigt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin in eigener Verantwortung abzugeben.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Landeskirchenrats bleibt vorbehalten.

Eutin, den 29. Oktober 1952.

Der Landeskirchenrat

## 3. Grundstücksverkauf

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin hat auf Grund des Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung der Landes-synode vom 3. April 1952 das Hausgrundstück „Haus in der Sonne“ in Scharbeug, Strandallee 10, käuflich erworben. In dem Grundstück werden der Kirchengemeinde Gleichendorf eine Pfarrwohnung und ein Raum für kirchliche Zwecke mietweise überlassen.

Eutin, den 3. April 1952.

Der Landeskirchenrat

#### **4. Verordnung über Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche**

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat auf Grund des § 20 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Gutin vom 1. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II, Seite 115) die nachfolgende Verordnung über die

##### **Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche und andere kirchliche Dienstnehmer**

beschlossen:

##### § 1

Die im Amte befindlichen Geistlichen und andere kirchliche Dienstnehmer erhalten für die in ihrem Hausstand lebenden Kinder, für welche ihnen nach geltenden Besoldungsrecht Kinderzulagen gewährt werden, laufende Erziehungsbeihilfen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Kinder sich im Alter zwischen dem vollendeten 12. und 20. Lebensjahre befinden und
2. solange sie während dieses Lebensabschnittes in der Schulausbildung auf einer höheren Schule oder Mittelschule stehen und die Kinder diese Ausbildung wegen Fehlens entsprechender Schulen am Wohnort des Geistlichen nur auf einer außerhalb seines Wohnortes belegenen Schule finden können;
3. die Kosten der Schulausbildung nicht aus eigenem Vermögen der Kinder bestritten werden können und Erziehungsbeihilfen von keiner anderen Stelle gewährt werden.

##### § 2

Die Beihilfen betragen:

1. 200 DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnen, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch genötigt ist, infolge des Schulbesuchs täglich mindestens acht Stunden vom Elternhaus abwesend zu sein (Fahrkind),
2. 600 DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch der Schule nur durch Unterbringung in einem fremden Hause ermöglicht werden kann (Pensionskind).

##### § 3

Die Beihilfen für Pensionskinder dürfen für jeden Geistlichen 1200 D-Mark jährlich nicht übersteigen.

Der Landeskirchenrat entscheidet — nötigenfalls gemeinsam mit dem Synodalausschuß darüber, ob die Voraussetzungen für Gewährung der höheren Erziehungsbeihilfe gegeben ist.

Die Gewährung beider Sätze nebeneinander für das gleiche Kind ist unzulässig.

##### § 4

Die Anwartschaft auf die Erziehungsbeihilfen beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 eintreten. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.

Die Bewilligung der Erziehungsbeihilfe wird auf einem von dem Geistlichen zu stellenden und eingehend zu begründenden Antrag durch den Landeskirchenrat ausgesprochen.

Die Antragsteller sind verpflichtet, dem Landeskirchenrat den Wegfall der für die Bewilligung maßgebenden Tatsachen sofort mitzuteilen.

### § 5

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Erziehungsbeihilfen besteht nicht. Dieselben können vom Landeskirchenrat vielmehr nur im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Reichen diese Mittel nicht aus, um alle vorliegenden Anträge zu genehmigen, so kann der Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Synodalausschuß eine Kürzung der einzelnen Beihilfen vornehmen.

### § 6

Diese Verordnung findet nur Anwendung auf Kinder, die sich in der Schulausbildung befinden.

Kinder, die nach Beendigung der Schulausbildung zum Zwecke der Ausbildung für einen Lebensberuf eine Hochschule, Fachschule oder dergleichen besuchen, können nicht berücksichtigt werden.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Cutin, den 23. Juli 1952.

Der Landeskirchenrat

## 5. Reisekostenverordnung

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden auf Grund eines Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung entsprechend den staatlichen Bestimmungen die Reisekosten und Tagegelder anderweitig festgesetzt wie folgt:

Es betragen:

a) das Tagegeld für Reisen

1. im Bereich der Landeskirche bzw.
  2. außerhalb der Landeskirche
- in Stufe

I b . . . . .	12,00 DM bzw.	14,50 DM
II . . . . .	10,00 "	12,00 "
III . . . . .	8,00 "	9,50 "
IV . . . . .	6,50 "	8,00 "
V . . . . .	5,50 "	6,50 "

b) das Uebernachtungsgeld

in Stufe

I b . . . . .	10,00 DM bzw.	12,00 DM
II . . . . .	8,00 "	9,50 "
III . . . . .	7,00 "	6,50 "
IV . . . . .	5,50 "	6,50 "
V . . . . .	4,50 "	5,50 "

Für die Mitglieder des Landeskirchenrats einschließlich deren Stellvertreter gilt die Stufe I b, für die Geistlichen die Stufe II; im übrigen gelten die jeweils für die Bundes- und Landesbeamten beschlossenen Bestimmungen entsprechend.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten in allen Fällen — unabhängig von der Dauer der Dienstreise — ein Tagegeld von mindestens 3 DM. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 bis 8 Stunden beträgt das Tagegeld  $\frac{9}{10}$  des vollen Satzes, bei einer Abwesenheit von mehr als 8 bis 12 Stunden  $\frac{5}{10}$  des vollen Satzes; bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden steht der volle Satz zu.

Eutin, den 29. September 1952.

Der Landeskirchenrat

## **6. Verlängerung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes (II. Band, 12. Stück, Ziffer 6 vom 10. Januar 1950)**

§ 1 (Veränderung): Die Verwaltung und Verwertung aller landwirtschaftlich genutzten Ländereien der Kirchengemeinden wird bis 1. Januar 1954 dem Landeskirchenrat übertragen.

§ 2: (bleibt bestehen).

§ 3: (bleibt bestehen).

Eutin, den 14. August 1952.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

de Beer

Wulff

## **7. Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz**

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat am 16. April 1952 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 (Ges. u. WDBL. II Seite 143) beschlossen:

Die für das Wirtschaftsjahr 1. April 1952 bis 31. März 1953 auffommenden Landpachten und Pfründenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden, zur anderen Hälfte für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.

Eutin, den 16. April 1952.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

de Beer

Wulff

## 8. Haushaltsplan

für die Kasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin  
für 1. April 1952 bis 31. März 1953

### I. Ordentlicher Haushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1951/52 DM	Voranschlag 1952/53 DM
<b>A. Einnahmen</b>			
<b>1. Allgemeine Kirchenverwaltung</b>			
10	Persönliche Einnahmen (Staatszuschuß)	16 000	16 000
11	Sächliche Einnahmen	—	—
12	Synode und Ausschüsse	—	—
13	Umlagen der GKD	—	—
14	Versicherungsbeiträge aller Art	200	200
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	—	—
16	Erstattete Vorschüsse	8 000	8 000
17	Durchlaufende Gelder	15 000	15 000
18	Versehiedene Einnahmen	300	300
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrats und Synodalausschusses	—	—
<b>2. Personalverwaltung</b>			
20	Gehälter der Pfarrer	—	—
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisen- versorgung	—	—
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	—	—
23	Vertretungskosten	—	—
24	Umzugskosten	—	—
25	Notstandsbeihilfen	—	—
26	Pfründenerträge	14 000	18 000
27	Erziehungsbeihilfen	—	—
<b>3. Grundstücksverwaltung</b>			
30	Rüsterhäuser	240	240
31	Rentnerheim	—	—
32	Neubauten und Neuanlagen (aus dem Außerordentlichen Haushalt)	50 000	—
33	Aus Bausparverträgen	—	6 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand	—	2 700
35	Grundstück in Scharbeug	—	2 000
<b>4. Finanz- und Steuerverwaltung</b>			
40	Kirchensteuern 1952/53	400 000	450 000
41	Rückständige Steuern und Umlagen	100 000	90 000
42	Ueberschüsse aus vorjähriger Rechnung	15 000	25 000
43	Zinsen und Tilgungsdienst	300	300
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—
<b>5. Kirchliche Aufgabengebiete</b>			
50	Besamnenarbeit	—	—
51	Bolsmissionarische Aufgaben	—	—
52	Kindergärten	—	—
53	Gemeinschaftswesternstationen	—	—
54	Stipendienwesen	1 000	—
55	Konfirmandenbeihilfen	—	—
<b>Uebertrag:</b>		628 040	633 740

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Vor- anschlag 1951/52 DM	Vor- anschlag 1952/53 DM
	<b>Uebertrag:</b>	328 040	633 740
56	Bibeln und Gesangbücher . . . . .	—	—
57	Evangelischer Kirchentag . . . . .	—	—
58	Rundfunkreferat . . . . .	—	—
59	Katechetischer Ausschuß . . . . .	—	—
501	Evangelische Frauenarbeit . . . . .	—	—
502	Evangelische Jugendarbeit . . . . .	—	—
503	Verschiedene Einnahmen . . . . .	—	—
504	Kirchliche Arbeit in Nordschleswig . . . . .	—	—
	<b>6. Fürsorge für Ostvertriebene</b>		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständler, Witwen und Waisen . . . . .	28 000	—
61	Ostkirchenausschuß . . . . .	—	—
	<b>Summe</b>	<b>648 040</b>	<b>633 740</b>
	<b>B. Ausgaben</b>		
	<b>1. Allgemeine Kirchenverwaltung</b>		
10	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen und Sozialversicherungsbeiträge . . . . .	33 000	38 000
11	Sächliche Kosten einschl. Reisekosten . . . . .	9 000	9 000
12	Synode und Ausschüsse . . . . .	2 000	2 000
13	Umlagen der EKD . . . . .	4 400	8 500
14	Versicherungsbeiträge aller Art . . . . .	1 500	2 000
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten . . . . .	500	1 500
16	Vorschüsse . . . . .	8 000	8 000
17	Durchlaufende Gelder . . . . .	15 000	15 000
18	Verschiedene Ausgaben . . . . .	300	300
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrats und Synodalausschusses . . . . .	3 000	3 000
	<b>2. Personalverwaltung</b>		
20	Besoldung der Pfarrer . . . . .	201 000	220 000
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenversorgung . . . . .	39 000	45 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten . . . . .	1 250	1 200
23	Vertretungskosten . . . . .	3 000	3 000
24	Umzugskosten . . . . .	1 000	1 000
25	Notstandsbeihilfen . . . . .	4 000	4 000
26	Pfründenverwaltung . . . . .	500	500
27	Erziehungsbeihilfen . . . . .	—	5 000
	<b>3. Grundstücksverwaltung</b>		
30	Küsterhäuser . . . . .	300	300
31	Pfentnerheim . . . . .	2 500	2 000
32	Neubauten u. Neuanlag. (Gemeindeh. in Scharbeug) . . . . .	70 000	—
33	Einzahlungen auf Hausparverträge . . . . .	10 000	20 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand . . . . .	—	2 000
35	Grundstück in Scharbeug . . . . .	—	15 000
	<b>4. Finanz- und Steuerverwaltung</b>		
40	Kirchensteuer-Überweisung an d. Kirchengemeinden . . . . .	86 000	112 500
41	Verbliebene Rückstände an Steuern und Umlagen . . . . .	12 500	—
42	Fehlbetrag aus vorjähriger Rechnung . . . . .	—	—
43	Zinsen und Tilgungsdienst . . . . .	50 000	44 000
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden . . . . .	30 000	25 000
	<b>Uebertrag:</b>	<b>597 750</b>	<b>577 800</b>

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Vor-	Vor-
		anschlag 1951/52 DM	anschlag 1952/53 DM
	<b>5. Kirchliche Aufgabengebiete</b> Uebertrag:	597 750	577 800
50	Botsaunenarbeit	1 600	4 000
51	Volksmissionarische Aufgaben	500	500
52	Kindergärten	1 000	2 000
53	Gemeindefraternstationen	3 000	5 000
54	Stipendienwesen	2 100	3 000
55	Konfirmandenbeihilfen	—	—
56	Bibeln und Gesangbücher	500	1 000
57	Evangelischer Kirchentag	500	500
58	Rundfunkreferat	271	300
59	Katechetischer Ausschuß	200	200
501	Evangelische Frauenarbeit	1 000	1 000
502	Evangelische Jugendarbeit	1 500	1 500
503	Verschiedene Ausgaben	1 500	1 500
504	Kirchliche Arbeit in Nordschleswig	300	300
	<b>6. Fürsorge für Ostvertriebene</b>		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständler, Witwen und Waisen	41 300	12 000
61	Ostkirchenausschuß	160	160
	<b>Summe:</b>	<b>643 181</b>	<b>630 760</b>

## II. Außerordentlicher Haushalt

Ein Außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt.

Der vorstehende Haushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landesynode in der Sitzung vom 16. April 1952 beschlossen worden. Die Anlagen und Begründungen der Ansätze sind beim Abdruck fortgelassen.

Cutin, den 16. April 1952.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch

de Beer

Wulff

## 9. Nachrichten

- a) Synodalausschuß:  
Als Nachfolger von Dr. Thielicke, Bad Schwartau, gewählt:  
Lehrer Röske, Hügsdorf,  
Vertreter: Apotheker Lindwort, Bad Schwartau.
- b) Verstorben:  
das Mitglied des Landeskirchenrats  
Stadtoberinspektor a. D. Wulff am 16. Oktober 1952.
- c) Zu stellvertretenden Mitgliedern des Landeskirchenrats wurden bestellt:
  - a) Ministerialrat a. D. Bafe, Cutin,
  - b) Steueramtman a. D. Prühs, Cutin.
- d) Zum Bürovorsteher des Landeskirchenamts wurde ernannt:  
Angestellter Mülsch, Cutin.
- e) Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
Hauptbüro Cutin:  
Hauptgeschäftsführer: Kaufmann Stroloke, Cutin.